



17. April 2024, Ausgabe 8



Inhaltsverzeichnis

2024/032 – Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung ab 1. Juni 2024.....	2
2024/033 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maurice Köster	3
2024/034 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Timo Lousee	4

2024/032 –

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung ab 1. Juni 2024

Nach dem Wegfall des Bundeszuschusses zum Netzentgelt haben die Betreiber der Stromübertragungsnetze ihre Entgelte zum 1. Januar 2024 deutlich erhöhen müssen. Trotz einer vorausschauenden Energiebeschaffung und der weiterhin guten Versorgungslage ist eine Erhöhung Grundversorgungstarifs zum 1. Juni 2024 bei gleichbleibenden Grundpreisen unumgänglich. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Strom zu folgenden Preisen:

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Strom, gültig ab 1. Juni 2024

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis:	35,90 ct/kWh	42,72 ct/kWh	35,90 ct/kWh	42,72 ct/kWh
Grundpreis:	88,00 €/Jahr	104,72 €/Jahr	166,00 €/Jahr	197,54 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Entgelt Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
- Entgelt Zweitarifzähler:	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr
In den Endpreis fließen mit Stand 1. Juni ein:				
KWKG-Umlage:	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,33 ct/kWh
Offshore-Netzumlage:	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,78 ct/kWh
Umlage nach § 19 StromNEV:	0,643 ct/kWh	0,77 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,77 ct/kWh
Stromsteuer:	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh
Konzessionsabgabe:	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh
Entgelte des Netzbetreibers				
Arbeitspreis Netznutzung:	8,900 ct/kWh	10,59 ct/kWh	8,900 ct/kWh	10,59 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung:	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
Anteil Grundversorger für				
Anteil Arbeitspreis:	21,79 ct/kWh	25,92 ct/kWh	21,79 ct/kWh	25,92 ct/kWh
Anteil Grundpreis:	64,28 €/Jahr	76,49 €/Jahr	142,28 €/Jahr	169,31 €/Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.

¹⁾ Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Emmerich am Rhein, den 17.04.2024
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
Steffen Borth



**2024/033 –
Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maurice Köster**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 03.04.2024, Az. 5 427 5 Neufall an

Herrn
Maurice Köster

letzter bekannter Aufenthaltsort:
nicht bekannt
47533 Kleve

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94)
– in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 03.04.2024 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 03.04.2024, Az. 5 427 5 Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus,
Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 180, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage
des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Eriel.

Emmerich am Rhein, 17.04.2024
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

2024/034 –

**Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Timo Lousee**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und
Soziales, vom 03.04.2024, Az. 5 427 5 Neufall an

Herrn
Timo Lousee

letzter bekannter Aufenthaltsort:
nicht bekannt
47533 Kleve

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94)
– in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und
Soziales, vom 03.04.2024 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 03.04.2024, Az. 5 427 5 Neufall, kann während der Sprechzeiten im Rathaus,
Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 180, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage
des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Eriel.

Emmerich am Rhein, 17.04.2024
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

